

Sachverhalt exakt festzustellen haben. Unabhängig von den noch zu treffenden Feststellungen kann aber aus den dargelegten Gründen bereits jetzt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB nicht verneint werden.

§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO.

1. Der Haftgrund des § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist nicht auf Straftatbestandsverletzungen beschränkt, die nach § 1 Abs. 3 StGB schon von der Strafandrohung her als Verbrechen charakterisiert sind. Er liegt vielmehr auch dann vor, wenn wegen der den dringenden Verdacht einer Straftat begründenden vorsätzlichen Handlung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

2. Zu den Voraussetzungen für eine Verhaftung, wenn eine Nötigung zu sexuellen Handlungen (§ 122 StGB) und der Versuch einer Vergewaltigung (§ 121 StGB) den Gegenstand des Verfahrens bilden.

OG, Urt. vom 18. März 1969 - 3 Zst 3/69.

Gegen den Beschuldigten wurde vom Kreisgericht Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens nach § 121 Abs. 1 und 4, § 21, § 122 Abs. 1, § 63 StGB erlassen, der auf die Beschwerde des Beschuldigten hin mit Beschluß des Bezirksgerichts wieder aufgehoben wurde.

Der hiergegen vom Generalstaatsanwalt der DDR gestellte Kassationsantrag, mit dem Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Nichtanwendung des § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO gerügt wird, ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Zunächst steht außer Zweifel, daß der Beschuldigte nach dem Ergebnis der Ermittlungen in dem dringenden Verdacht steht, in den Abendstunden des 14. Dezember 1968 in seiner Wohnung versucht zu haben, die 17 Jahre alte Monika N. unter Gewaltanwendung zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen. Das ergibt sich sowohl aus dessen eigenen Einlassungen als auch aus den Bekundungen der Geschädigten sowie zusätzlich vorliegenden objektiven Beweismitteln.

Die Art und Weise dieses Vorgehens rechtfertigt es, im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts die Handlung des Beschuldigten als ein Verbrechen zu qualifizieren, so daß die Voraussetzungen für eine Verhaftung nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO gegeben sind; denn der Haftgrund nach dieser Bestimmung ist nicht nur auf Straftatbestandsverletzungen beschränkt, die nach § 1 Abs. 3 StGB schon von der Strafandrohung her als Verbrechen charakterisiert sind, sondern liegt auch vor, wenn wegen der den dringenden Verdacht einer Straftat begründenden vorsätzlichen Handlung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist. Die Möglichkeit des Ausspruches einer solchen Strafe ist im vorliegenden Fall durchaus gegeben. Das folgt aus der Tatsache, daß der Beschuldigte nach Erschleichung des Vertrauens der offenbar auf sexuellem Gebiet noch unerfahrenen Geschädigten deren Arglosigkeit ausnutzte, sie mit Drohungen und erheblicher Gewaltanwendung — so auch Würgen — über einen längeren Zeitraum belästigte, sie wiederholt an die Brust faßte und ihr schließlich die Kleider vom Leibe riß, um sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Wenn es trotz dieser ständigen und intensiven Versuche dennoch hierzu nicht gekommen ist, so nur infolge der energischen Gegenwehr der Zeugin, die sich von Anfang an, für den Beschuldigten erkennbar, dem widersetzte. Des-

halb vvar es verfehlt, die Tatschwere allein schon deshalb entscheidend geringer zu bewerten, weil die Handlung bezüglich der Vergewaltigung nicht über das Versuchsstadium hinausgegangen ist. Überdies erscheint die Annahme des Bezirksgerichts unverständlich, der Beschuldigte sei unter den gegebenen Umständen objektiv zu einer Vollendung einer Vergewaltigung in der Lage gewesen. Diese Auffassung wird nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen einmal durch die Einlassungen der Geschädigten, sich entschieden gewehrt zu haben, widerlegt, für deren Richtigkeit auch die bei ihr festgestellten mehreren blutunterlaufenen Stellen an beiden Oberarmen und am Hals sowie die zerrissenen Kleidungsstücke sprechen. Zum anderen könnte die Nichtvollendung seines Vorhabens eine Erklärung auch darin finden, daß der Beschuldigte infolge des vorangegangenen Alkoholgenusses wenn auch enthemmt, so doch physisch beeinträchtigt war.

Für die Schwere der Tat spricht weiter auch, daß sich der Beschuldigte, nachdem sein erster diesbezüglicher Versuch am Widerstand der Geschädigten scheiterte, sich nicht damit begnügte, sondern immer wieder bis gegen Mitternacht bei der nach Herunterreißen der Kleidung durch den Angeklagten völlig hilflos gemachten Jugendlichen dennoch seine verbrecherischen Ziele zu verwirklichen suchte und die Geschädigte auch dann noch ungeachtet ihrer flehentlichen Bitten in seiner Wohnung zurückhielt. Gerade aber diese Tatsache, daß er die Geschädigte auch noch nach 24 Uhr bis gegen morgens 5 Uhr ihrer persönlichen Freiheit beraubte, kann im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, denn er ließ die Geschädigte nicht „ohne weiteres nach Hause gehen“, sondern versuchte, wie a 145 seinen eigenen Einlassungen entnommen werden kann, das Mädchen zu beeinflussen und den Eindruck zu erwecken, als habe die Zeugin die Nacht freiwillig in seiner Wohnung verbracht.

Angesichts dieser Umstände kann im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts keineswegs davon die Rede sein, das Vorgehen des Beschuldigten lasse nicht auf eine hohe Brutalität schließen. Vielmehr äußert sich in dieser Verhaltensweise, worauf auch der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts zutreffend verweist, eine schwere Mißachtung der Würde und Integrität der Frau, wobei der verbrecherische Charakter der Tat nicht mit dem Hinweis auf einige sonstige positive in der Persönlichkeit des Beschuldigten liegende Umstände aufgehoben werden kann.

Zusammenfassend ist demnach im vorliegenden Fall wegen der Tatschwere der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten, so daß die Voraussetzungen für eine Verhaftung nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO gegeben waren.

§§ 161, 180 StGB; § 222 StPO; § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO.

1. In den §§ 161 und 180 StGB werden lediglich beispielhaft die Faktoren aufgezählt, die als erschwerende Umstände eine Diebstahlhandlung als Vergehen kennzeichnen. Die Bewertung als Vergehen kann sich auch aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren ergeben, die für sich allein keinen erschwerenden Umstand darstellen.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Diebstahl als Verfehlung oder als Vergehen zu verfolgen ist, sind alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat zusammenhängend zu prüfen. Die Höhe des Schadens ist da-